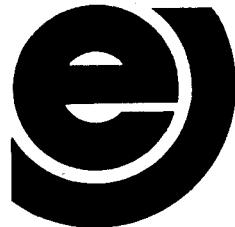


Verband der Elektrizitätswerke Österreichs



Wien 4, Brahmsplatz 3

An das

Präsidium des Nationalrats **Betreff: GESETZENTWURF**
ZL 28 -GE/1983

Dr. Karl Renner-Ring 3
1017 Wien

Datum: 16. SEP. 1983

Verteilt 1983-09-19 framenDr. KlavauPostanschrift:
A-1041 Wien, Postfach 123Telefon:
(0 22 2) 65 17 27 SerieDrahtanschrift:
everb. Wien
Fernschreiber: (1) 31 100

Ihr Zeichen:

Ihre Nachricht vom:

Unser Zeichen:

Wien, am

RD - Dr.Og/Dr

15. September 1983

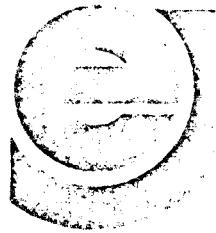
Betreff: Stellungnahme zum Entwurf eines Umweltfondsgesetzes

Über Wunsch des Bundesministeriums für Gesundheit und Umweltschutz übersenden wir in der Anlage 25 Gleichstücke unserer diesem erstatteten Stellungnahme zum Entwurf eines Umweltfondsgesetzes und zeichnen

hochachtungsvoll

(Dr. Hanns Orglmeister)

Anlagen



Verband der Elektrizitätswerke Österreichs

An das

Wien 4, Brahmsplatz 3

Bundesministerium für
Gesundheit und Umweltschutz

Postanschrift:
A-1041 Wien, Postfach 123

Regierungsgebäude
Stubenring 1
1010 Wien

Telefon:
(0 22 2) 65 17 27 Serie

Drahtanschrift:

Drahtanschrift:
verb. Wien
Fernschreiber: (1) 31 100

Ihr Zeichen: Ihre Nachricht vom: Unser Zeichen: Wien, am
Z1.IV-52.195/6-1/83 16.8.1983 RD - Dr.Og/Dr 8. September 1983
Betrifft: Entwurf eines Umweltfondsgesetzes

Zu dem d.o. Entwurf eines Umweltfondsgesetzes nehmen wir wie folgt Stellung:

Die durch diesen Entwurf gesetzte Initiative wird auch seitens der Elektrizitätswirtschaft begrüßt, da durch den vorgesehenen Fonds die erforderlichen Massnahmen zum Schutze der Umwelt leichter finanziert werden können. Es sollte jedoch sichergestellt werden, dass die Mittel des Fonds in erster Linie einerseits für die notwendige Sanierung von Altanlagen und andererseits zur Förderung von Projekten, welche modernste Technologien anwenden, verwendet werden, während die Förderung von Studien und Forschungsprojekten, deren praktischer Wert noch fraglich ist, eher zurückgestellt werden sollte.

Im einzelnen bemerken wir:

Zu § 5

In den Erläuterungen hiezu (siehe Seite 6 letzter Absatz der selben) ist die Haftungsübernahme für den Gesamtbetrag der Investitionen angeführt. Doch fehlt im Gesetzestext selbst eine entsprechende Ermächtigung des Fonds. Der in diesem Zusammenhang in den Erläuterungen verwendete Ausdruck "doppelt subordiniertes Darlehen" ist uns nicht verständlich.

Blatt 2Zu § 5 Abs. 5 und § 6 Abs. 4

Der Übersichtlichkeit halber schiene es uns zweckmässig, eine gemeinsame Veröffentlichung der Förderungsrichtlinien (§ 5 Abs. 5), der allgemeinen Richtlinien (§ 6 Abs. 2) und der Ver- gaberichtlinien (§ 6 Abs. 3) in einem Richtlinienkatalog vorzu- sehen.

Zu § 10 Abs. 5

Sofern der Verursacher der Umweltbelastung nicht rechtswidrig gehandelt hat, fehlt u.E. der für eine wirksame Einforderung der Kosten der Sofortmassnahmen erforderliche Privatrechtstitel gegenüber dem Verursacher (siehe auch § 1036 ABGB). Hierauf sollte schon im Gesetz Bedacht genommen werden, um den Fonds nicht zu Massnahmen, deren Kosten schon aus rechtlichen Grün- den uneinbringlich sind, zu verhalten.

Zu § 14 Abs. 2

Da auch Massnahmen in kalorischen Kraftwerken durch diesen Fonds gefördert werden können (siehe § 3 Abs. 1 Z. 1 und 3), die Interessen der kalorische Kraftwerke betreibenden Elektrizi- tätversorgungsunternehmen aber durch die in der Kommission vertretenen Institutionen nicht wahrzunehmen sind, bitten wir, auch einen Vertreter des Verbandes der Elektrizitätswerke Österreichs als der gesamtösterreichischen Interessenvertre- tung der Elektrizitätswirtschaft in diese Kommission aufzu- nehmen.

Zu Art. II Z. 1 (§ 79a Gewerbeordnung)

Die hier verwendeten Kriterien "unmittelbare Nachbarschaft" und "beträchtliche Belastung der Umwelt", die der Gewerbeord- nung bisher fremd sind, sind unpräzise und würden daher bei Gesetzwerdung dieser Bestimmung zu erheblicher Rechtsunsicher- heit führen.

Wir bitten um entsprechende Berücksichtigung unserer Vorschläge.
Wunschgemäß übersenden wir 25 Ausfertigungen dieses Schreibens dem Präsidium des Nationalrats.

Hochachtungsvoll

VERBAND DER ELEKTRIZITÄTSWERKE ÖSTERREICH

Der Präsident:

Der Geschäftsführer:



(HonProf.Gen.Dir.KR.Mag.Dr.W.FREMUTH)

(Dr.H.ORGELMEISTER)